KIRCHLICHES AMTSBLATT



Stück II Fulda, den 29. Februar 2024 140. Jahrgang

INHALT

Der Apostolische Stuhl	34
Nr. 17 Papstbotschaft zur Fastenzeit 2024	34
Nr. 18 Papstbotschaft zum 58. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	37
Die Deutsche Bischofskonferenz	41
Nr. 19 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024	41
Der Bischof von Fulda	42
Nr. 20 Hirtenwort zum 1. Fastensonntag 2024 von Bischof Dr. Michael Gerber	42
Nr. 21 Muster Dienstvereinbarung zur Anwendung der Eingruppierung S 8b (Anhang zur Anlage 10 AVO Fulda)	45
Nr. 22 Muster Dienstvereinbarung Durchschnittsbelegung und Gruppenzahl (Anhang zur Anlage 10 AVO Fulda)	46
Nr. 23 Neue Anlage 10 der AVO Fulda	47
Nr. 24 Änderung von § 14 AVO Fulda	56
Nr. 25 Änderung von § 17 AVO Fulda	56
Nr. 26 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Dezember 2023	57
Nr. 27 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Dezember 2023	59
Nr. 28 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 09. November 2023	60
Bischöfliches Generalvikariat	61
Nr. 29 Zeit der Ostervigil	61
Nr. 30 Portiunkula-Ablass	62
Nr. 31 Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle	62
Nr. 32 Planung der Firmanmeldungen für 2025	62
Nr. 33 Personalien	63

Der Apostolische Stuhl

Nr. 17 Papstbotschaft zur Fastenzeit 2024

Durch die Wüste führt Gott uns zur Freiheit

Liebe Brüder und Schwestern!

Wenn unser Gott sich offenbart, teilt er Freiheit mit: »Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Land Ägypten geführt hat, aus dem Sklavenhaus« (*Ex* 20,2). So beginnen die Zehn Gebote, die Mose auf dem Berg Sinai übergeben worden sind. Das Volk weiß gut, von welchem Auszug Gott spricht: Die Erfahrung der Sklaverei steckt ihm noch in den Gliedern. Es empfängt die zehn Gebote in der Wüste als einen Weg der Freiheit. Wir nennen sie "Gebote" und betonen die Kraft der Liebe, mit der Gott sein Volk erzieht. Dieser Ruf zur Freiheit ist in der Tat ein kraftvoller Ruf. Er erschöpft sich nicht in einem einzigen Ereignis, vielmehr reift er im Verlauf eines Weges. So wie das Volk Israel in der Wüste immer noch Ägypten in sich trägt – es trauert nämlich oft der Vergangenheit nach und murrt gegen den Himmel und gegen Mose –, so trägt das Volk Gottes auch heute erdrückende Bindungen in sich, die es hinter sich lassen muss. Das merken wir, wenn es uns an Hoffnung fehlt und wir durch das Leben ziehen wie durch eine Einöde, ohne ein verheißenes Land, auf das wir gemeinsam zustreben können. Die Fastenzeit ist die Zeit der Gnade, in der die Wüste wieder – wie der Prophet Hosea verkündet – zum Ort der ersten Liebe wird (vgl. *Hos* 2,16-17). *Gott erzieht sein Volk, damit es aus seiner Versklavung herauskommt* und den Übergang vom Tod zum Leben erfährt. Wie ein Bräutigam zieht er uns wieder neu an sich und flüstert uns Worte der Liebe ins Herz.

Der Auszug aus der Sklaverei in die Freiheit ist kein abstrakter Weg. Damit auch unsere Fastenzeit konkret wird, besteht der erste Schritt darin, die Wirklichkeit sehen zu wollen. Als der Herr im brennenden Dornbusch Mose zu sich holte und mit ihm sprach, offenbarte er sich sogleich als ein Gott, der sieht und vor allem zuhört: »Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört. Ich kenne sein Leid. Ich bin herabgestiegen, um es der Hand der Ägypter zu entreißen und aus jenem Land hinaufzuführen in ein schönes, weites Land, in ein Land, in dem Milch und Honig fließen« (Ex 3,7-8). Auch heute dringt der Schrei so vieler unterdrückter Brüder und Schwestern zum Himmel. Wir sollten uns fragen: Dringt er auch bis zu uns vor? Rüttelt er uns auf? Berührt er uns? Viele Faktoren entfernen uns voneinander und verleugnen die Geschwisterlichkeit, die uns ursprünglich miteinander verbindet.

Auf meiner Reise nach Lampedusa bin ich der Globalisierung der Gleichgültigkeit mit zwei Fragen begegnet, die immer mehr an Aktualität gewinnen: »Wo bist du?« (*Gen* 3,9) und »Wo ist [...] dein Bruder?« (*Gen* 4,9). Unser Weg in der Fastenzeit wird ein konkreter sein, wenn wir uns beim erneuten Hören dieser Fragen eingestehen, dass wir noch heute unter der Herrschaft des Pharao stehen. Es handelt sich um eine Herrschaft, die uns erschöpft und gefühllos werden lässt. Es handelt sich um ein Wachstumsmodell, das uns spaltet und uns die Zukunft raubt. Es verunreinigt die Erde, die Luft und das Wasser, aber auch die Seelen werden dadurch kontaminiert. Wenn auch mit der Taufe unsere Befreiung begonnen hat, so bleibt in uns doch ein unerklärliches Heimweh nach der Sklaverei. Es ist wie ein Angezogensein von der Sicherheit des bereits Gesehenen, zu Lasten der Freiheit.

Ich möchte euch auf ein nicht unwichtiges Detail in der Exodus-Erzählung hinweisen: Gott ist es, der sieht, der gerührt ist und der befreit; es ist nicht Israel, das darum bittet. Der Pharao löscht nämlich sogar die Träume aus, er stiehlt den Himmel, er lässt eine Welt als unveränderlich erscheinen, in der die Würde mit

Füßen getreten wird und echte Verbindungen verweigert werden. Es gelingt ihm also, die Menschen an sich zu binden. Fragen wir uns: Ersehne ich eine neue Welt? Bin ich bereit, mich von den Kompromissen mit der alten Welt zu lösen? Das Zeugnis vieler Mitbrüder im Bischofsamt und einer großen Zahl von Menschen, die sich für Frieden und Gerechtigkeit einsetzen, überzeugt mich mehr und mehr davon, dass ein Mangel an Hoffnung konstatiert werden muss. Es handelt sich um ein Hemmnis für Träume, um einen stummen Schrei, der bis in den Himmel reicht und das Herz Gottes berührt. So ähnlich wie jenes Heimweh nach der Sklaverei, das Israel in der Wüste lähmt und am Weiterkommen hindert. Der Auszug kann unterbrochen werden: Anders lässt es sich nicht erklären, warum eine Menschheit, die die Schwelle zur weltweiten Geschwisterlichkeit und einen wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und juristischen Entwicklungsstand erreicht hat, der in der Lage ist, allen Menschen ihre Würde zu garantieren, im Dunkel der Ungleichheiten und der Konflikte herumtappt.

Gott ist unserer nicht überdrüssig. Nehmen wir die Fastenzeit an als kraftvolle Gnadenzeit, in der sein Wort wieder neu an uns ergeht: »Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Land Ägypten geführt hat, aus dem Sklavenhaus« (Ex 20,2). Es ist eine Zeit der Umkehr, eine Zeit der Freiheit. Jesus selbst wurde vom Geist in die Wüste getrieben, um in seiner Freiheit auf die Probe gestellt zu werden, wie wir uns jedes Jahr am ersten Sonntag der Fastenzeit in Erinnerung rufen. Vierzig Tage lang wird er vor uns und bei uns sein: Er ist der menschgewordene Sohn. Anders als der Pharao will Gott keine Untergebenen, sondern Söhne und Töchter. Die Wüste ist der Raum, in dem unsere Freiheit zu einer persönlichen Entscheidung heranreifen kann, nicht wieder in die Sklaverei zu verfallen. In der Fastenzeit finden wir neue Urteilskriterien und eine Gemeinschaft, mit der wir uns auf einen noch nie zuvor beschrittenen Weg begeben können.

Das bringt einen Kampf mit sich: Das Buch Exodus und die Versuchungen Jesu in der Wüste berichten uns dies anschaulich. Denn der Stimme Gottes, der sagt: »Du bist mein geliebter Sohn, an dir habe ich Wohlgefallen gefunden« (Mk 1,11) und »Du sollst neben mir keine anderen Götter haben« (Ex 20,3), stellen sich die Lügen des Feindes entgegen. Gefährlicher als der Pharao sind die Götzen: Wir könnten sie als seine Stimme in uns betrachten. Alles können, von allen anerkannt werden, allen überlegen sein: Jeder Mensch spürt in seinem Inneren die Verlockung dieser Lüge. Es ist ein alter Weg. Wir können uns in dieser Weise an Geld, an bestimmte Projekte, Ideen, Ziele, an unsere Position, an eine Tradition oder sogar an bestimmte Menschen binden. Statt uns in Bewegung zu versetzen, werden sie uns lähmen. Statt uns zusammenzubringen, werden sie uns gegeneinanderstellen. Es gibt jedoch eine neue Menschheit, die Schar der Kleinen und Demütigen, die dem Reiz der Lüge nicht nachgegeben haben. Während die Götzen diejenigen, die ihnen dienen, stumm, blind, taub und unbeweglich machen (vgl. Ps 114,4), sind die Armen im Geiste sogleich aufgeschlossen und bereit: eine stille Kraft des Guten, die Sorge trägt für diese Welt und sie erhält.

Es ist Zeit zu handeln, und in der Fastenzeit heißt handeln auch innehalten. Innehalten im Gebet, um das Wort Gottes aufzunehmen und innehalten wie der Samariter angesichts des verwundeten Bruders. Die Liebe zu Gott und zum Nächsten ist ein und dieselbe Liebe. Keine anderen Götter zu haben heißt, in der Gegenwart Gottes und beim Nächsten sein. Deshalb sind Gebet, Almosen und Fasten nicht drei voneinander unabhängige Tätigkeiten, sondern eine einzige Bewegung der Öffnung, der Entäußerung: raus mit den Götzen, die uns beschweren, weg mit den Abhängigkeiten, die uns gefangen halten. Dann wird das verkümmerte und vereinsamte Herz wiedererwachen. Verlangsamen und anhalten, also. Die kontemplative Dimension des Lebens, die uns die Fastenzeit auf diese Weise wiederentdecken lässt, wird neue Energien freisetzen. In der Gegenwart Gottes werden wir zu Schwestern und Brüdern, wir nehmen die anderen mit neuer Intensität wahr: Anstelle von Bedrohungen und Feinden finden wir Weggefährtinnen und Weggefährten. Dies ist der Traum Gottes, das Gelobte Land, auf das wir zugehen, wenn wir aus der Sklaverei aussteigen.

Die synodale Form der Kirche, die wir in diesen Jahren wiederentdecken und pflegen, legt nahe, dass die Fastenzeit auch eine Zeit gemeinschaftlicher Entscheidungen sein sollte, eine Zeit kleiner und großer Entscheidungen gegen den Strom, die den Alltag der Menschen und das Leben eines Stadtteils verändern können: die Einkaufsgewohnheiten, die Sorge für die Schöpfung, die Einbeziehung derjenigen, die nicht gesehen oder verachtet werden. Ich lade jede christliche Gemeinschaft ein, dies zu tun: ihren Gläubigen Augenblicke anzubieten, in denen sie ihre Lebensweise überdenken können; sich selbst die Zeit zu nehmen, um sowohl die eigene Präsenz innerhalb ihres Gebiets zu reflektieren wie auch den eigenen Beitrag, um ihn weiter zu verbessern. Wehe, wenn die christliche Buße so wäre wie jene, die Jesus damals betrübte. Er sagt auch zu uns: »Macht kein finsteres Gesicht wie die Heuchler! Sie geben sich ein trübseliges Aussehen, damit die Leute merken, dass sie fasten« (*Mt* 6,16). Vielmehr soll man Freude in den Gesichtern sehen, den Wohlgeruch der Freiheit wahrnehmen und jene Liebe freisetzen, die alles erneuert, angefangen bei den kleinsten und naheliegendsten Dingen. Dies kann sich in jeder christlichen Gemeinschaft ereignen.

In dem Maße, in dem diese Fastenzeit eine Zeit der Umkehr sein wird, wird die verstörte Menschheit einen Schub an Kreativität verspüren: das Aufleuchten einer *neuen Hoffnung*. Wie den jungen Menschen, die ich letzten Sommer in Lissabon getroffen habe, möchte ich auch euch sagen: »Sucht und riskiert. In diesem bedeutenden Augenblick der Geschichte sind die Herausforderungen enorm, das Klagen ist schmerzerfüllt – wir erleben einen dritten Weltkrieg in Stücken –, aber lassen wir uns auf das Risiko ein, zu denken, dass wir uns nicht in einem Todeskampf, sondern in einer Geburt befinden; nicht am Ende, sondern am Anfang eines großen Schauspiels. Und es erfordert Mut, dies zu denken« (*Ansprache an die Studenten*, 3. August 2023). Dies ist der Mut zur Umkehr, zum Ausstieg aus der Sklaverei. Der Glaube und die Liebe halten dieses kleine Kind Hoffnung an der Hand. Sie bringen ihr das Laufen bei und zugleich ist sie es, die die beiden nach vorne zieht. [1]

Ich segne euch alle und euren Weg durch die Fastenzeit.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 3. Dezember 2023, Erster Adventssonntag.

FRANZISKUS	

ED ANIZICIALIO

[1] Vgl. C. Péguy, Das Tor zum Geheimnis der Hoffnung, Einsiedeln ⁴2007, 14-16.

Nr. 18 Papstbotschaft zum 58. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Künstliche Intelligenz und Weisheit des Herzens: für eine wahrhaft menschliche Kommunikation

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Entwicklung von Systemen sogenannter "künstlicher Intelligenz", über die ich mich bereits in meiner jüngsten <u>Botschaft zum Weltfriedenstag</u> geäußert habe, verändert die Information und Kommunikation und damit einige der Grundlagen des zivilen Zusammenlebens in radikaler Weise. Es handelt sich um einen Wandel, der alle betrifft, nicht nur Fachleute. Die beschleunigte Verbreitung wunderbarer Erfindungen, deren Funktionsweisen und Potenziale den meisten von uns verschlossen bleiben, löst ein Erstaunen aus, das zwischen Begeisterung und Orientierungslosigkeit schwankt und uns unweigerlich mit grundlegenden Fragen konfrontiert: Was ist der Mensch, was ist seine Besonderheit, und wie sieht die Zukunft unserer Spezies homo sapiens im Zeitalter der künstlichen Intelligenz aus? Wie können wir wahrhaft Mensch bleiben und den stattfindenden kulturellen Wandel zum Guten lenken?

Vom Herzen ausgehen

Zunächst einmal lohnt es sich, das Terrain von schwarzmalerischen Lesarten und ihren lähmenden Auswirkungen zu räumen. Romano Guardini, der sich bereits vor hundert Jahren Gedanken über die Technik und den Menschen machte, rief dazu auf, sich nicht gegen das "Neue" zu versteifen, in dem Bemühen, »eine schöne Welt zu bewahren [...], die untergehen muss«. Zugleich warnte er aber auch eindringlich und prophetisch: »Unser Platz ist im Werdenden. Wir sollen uns hineinstellen, jeder an seinem Ort,[...] ehrlich unser Ja dazu sprechen; doch zugleich mit unbestechlichem Herzen fühlend bleiben für alles, was darin zerstörend, unmenschlich ist«. Und er schloss mit den Worten: »Wohl handelt es sich um technische, wissenschaftliche, politische Aufgaben; die aber sind nur vom Menschen her zu lösen. Ein neues Menschentum muss erwachen, von tieferer Geistigkeit, neuer Freiheit und Innerlichkeit« [1].

In diesem Zeitalter, das in der Gefahr steht, reich an Technik und arm an Menschlichkeit zu sein, muss unser Nachdenken vom menschlichen Herzen ausgehen [2]. Nur wenn wir eine geistliche Sichtweise einnehmen, nur wenn wir wieder eine Herzensweisheit erlangen, können wir die Neuerungen unserer Zeit deuten und interpretieren und den Weg zu einer wahrhaft menschlichen Kommunikation wiederentdecken. Das Herz, biblisch verstanden als Sitz der Freiheit und der wichtigsten Lebensentscheidungen, ist ein Symbol der Ganzheit, der Einheit, aber es hat auch mit Gefühlen, Wünschen und Träumen zu tun; vor allem ist es ein innerer Ort der Gottesbegegnung. Die Herzensweisheit ist also jene Tugend, die es uns ermöglicht, das Ganze und die Teile, die Entscheidungen und ihre Folgen, die Stärken und die Schwächen, die Vergangenheit und die Zukunft, das Ich und das Wir miteinander zu verbinden.

Diese Weisheit des Herzens lässt sich von denen finden, die sie suchen, und sie lässt sich von denen erblicken, die sie lieben; sie kommt denen zuvor, die nach ihr verlangen, und sie geht auf die Suche nach denen, die ihrer würdig sind (vgl. Weish 6,12-16). Sie ist bei denen, die sich beraten lassen (vgl. Spr 13,10), bei denen, die ein fügsames Herz, ein hörendes Herz haben (vgl. 1 Kön 3,9). Sie ist eine Gabe des Heiligen Geistes, die es ermöglicht, die Dinge mit den Augen Gottes zu sehen, die Zusammenhänge, Situationen, Ereignisse zu verstehen und ihre Bedeutung zu entdecken. Ohne diese Weisheit wird das Leben fade, denn

es ist gerade die Weisheit – deren lateinische Wortwurzel *sapere* sie mit *sapor* (Geschmack) verbindet – die dem Leben Geschmack verleiht.

Chancen und Gefahren

Wir können diese Weisheit nicht von Maschinen erwarten. Auch wenn der Begriff künstliche Intelligenz inzwischen den korrekteren, in der wissenschaftlichen Literatur verwendeten Begriff maschinelles Lernen verdrängt hat, ist allein schon die Verwendung des Wortes "Intelligenz" irreführend. Maschinen verfügen sicherlich über eine unermesslich größere Fähigkeit als der Mensch, Daten zu speichern und sie untereinander in Beziehung zu setzen, aber es ist kommt dem Menschen zu, und nur ihm, deren Sinn zu verstehen. Es geht also nicht darum von Maschinen zu verlangen, menschlich zu wirken. Es geht vielmehr darum, den Menschen aus der Hypnose zu wecken, in die er aufgrund seines Allmachtswahns verfällt, indem er sich für ein völlig autonomes und selbstbezügliches Subjekt hält, das von allen sozialen Bindungen losgelöst ist und seine Geschöpflichkeit vergessen hat.

In Wirklichkeit macht der Mensch seit jeher die Erfahrung, dass er sich selbst nicht genügt und er versucht, seine Verwundbarkeit mit allen Mitteln zu überwinden. Bei den frühesten prähistorischen Artefakten angefangen, die als Verlängerung der Arme benutzt wurden, über die Medien, die als Erweiterung des Sprechens eingesetzt werden, sind wir heute bei den ausgefeiltesten Maschinen angelangt, die als Hilfsmittel für das Denken dienen. Jede dieser Wirklichkeiten kann jedoch durch die Urversuchung vergiftet werden, ohne Gott wie Gott zu werden (vgl. Gen 3), d.h. aus eigener Kraft das erobern zu wollen, was eigentlich als Geschenk Gottes angenommen und in der Beziehung zu anderen gelebt werden sollte.

Je nach Ausrichtung des Herzens wird alles, was sich in den Händen des Menschen befindet, zur Chance oder zur Gefahr. Selbst sein Körper, der als Ort der Kommunikation und Gemeinschaft geschaffen wurde, kann zu einem Mittel der Aggression werden. Ebenso kann jede technische Erweiterung des Menschen ein Werkzeug liebevollen Dienstes oder feindlicher Beherrschung sein. Die Systeme künstlicher Intelligenz können zur Befreiung von der Unwissenheit beitragen und den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Völkern und Generationen erleichtern. Sie können zum Beispiel eine enorme Fülle von Wissen, das in vergangenen Zeiten aufgeschrieben wurde, zugänglich und verständlich machen oder Menschen in ihnen unbekannten Sprachen kommunizieren lassen. Aber sie können zugleich auch Instrument "kognitiver Verschmutzung" sein, einer Verzerrung der Wirklichkeit durch teilweise oder gänzlich falsche Narrative, die dennoch geglaubt – und verbreitet – werden, als ob sie wahr wären. Es genügt, an das Problem der Desinformation zu denken, mit der wir seit Jahren in Form von Fake News [3] zu tun haben und die sich heute des Deep Fake bedient, d.h. der Erstellung und Verbreitung von Bildern, die vollkommen echt wirken, aber falsch sind (auch ich war davon schon betroffen), oder auch von Audiobotschaften, die die Stimme einer Person verwenden, um Dinge zu sagen, die dieselbe niemals gesprochen hat. Die Simulation, die diesen Programmen zugrunde liegt, kann in einigen speziellen Bereichen nützlich sein, aber sie wird dort abartig, wo sie die Beziehung zu den anderen und zur Wirklichkeit verdreht.

Die erste Welle der künstlichen Intelligenz, die der sozialen Medien, haben wir bereits in ihrer Ambivalenz verstanden, indem wir neben ihren Chancen auch ihre Risiken und Pathologien hautnah erlebt haben. Die zweite Stufe generativer künstlicher Intelligenz markiert einen unbestreitbaren qualitativen Sprung. Es ist daher wichtig, die Möglichkeit zu haben, die Instrumente zu verstehen, zu begreifen und zu regulieren, die in den falschen Händen zu negativen Szenarien führen können. Wie alles andere, das aus dem Geist und den Händen des Menschen hervorgegangen ist, sind auch Algorithmen nicht neutral. Daher ist es notwendig, präventiv zu handeln und Möglichkeiten für eine ethische Regulierung vorzuschlagen, um die schädlichen und diskriminierenden oder sozial ungerechten Auswirkungen von Systemen künstlicher

Intelligenz einzudämmen und um zu verhindern, dass sie zur Verringerung von Pluralismus, zur Polarisierung der öffentlichen Meinung oder zur Herausbildung eines Einheitsdenkens eingesetzt werden. Ich erneuere daher meinen Appell und fordere »die Völkergemeinschaft auf, gemeinsam daran zu arbeiten, einen verbindlichen internationalen Vertrag zu schließen, der die Entwicklung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz in ihren vielfältigen Formen regelt« [4]. Doch wie in jedem Lebensbereich reicht eine Reglementierung nicht aus.

In der Menschlichkeit wachsen

Wir sind aufgerufen, gemeinsam zu wachsen, in der Menschlichkeit und als Menschheit. Die Herausforderung, vor der wir stehen, liegt darin, einen qualitativen Sprung zu machen, um einer komplexen, multiethnischen, pluralistischen, multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft gerecht zu werden. Es ist unsere Aufgabe, uns über die theoretische Entwicklung und den praktischen Gebrauch dieser neuen Instrumente der Kommunikation und der Erkenntnis Gedanken zu machen. Große Chancen auf Gutes gehen mit dem Risiko einher, dass sich alles in ein abstraktes Kalkül verwandelt, das die Menschen auf Daten reduziert, das Denken auf ein Schema, die Erfahrung auf einen Einzelfall, das Gute auf den Profit und vor allem, dass am Ende die Einzigartigkeit eines jeden Menschen und seiner Geschichte geleugnet wird und sich die Konkretheit der Wirklichkeit in eine Reihe statistischer Daten auflöst.

Die digitale Revolution kann uns freier machen, aber sicher nicht, wenn sie uns in Modelle einsperrt, die heute als Echokammern bekannt sind. In solchen Fällen besteht die Gefahr, sich in einem anonymen Sumpf zu verlieren und die Interessen des Marktes oder der Macht zu bedienen, statt den Informationspluralismus zu steigern. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Gebrauch künstlicher Intelligenz zu einem anonymen Denken, zu einer Zusammensetzung von unbestätigten Daten und zu einer kollektiven redaktionellen Verantwortungslosigkeit führt. Die Abbildung der Wirklichkeit in *Big Data*, so zweckmäßig sie für den Gebrauch von Maschinen auch sein mag, impliziert nämlich einen erheblichen Verlust hinsichtlich der Wahrheit der Dinge, was die zwischenmenschliche Kommunikation behindert und unsere Menschlichkeit selbst zu beeinträchtigen droht. Information kann nicht von lebendiger Beziehung getrennt werden: Sie umfasst den Körper, das Stehen in der Wirklichkeit; sie verlangt, nicht nur Daten, sondern auch Erfahrungen miteinander in Beziehung zu setzen; sie erfordert das Gesicht, den Blick, das Mitgefühl und den Austausch.

Ich denke an die Berichterstattung über Kriege und an jenen "Parallelkrieg", der durch Desinformationskampagnen geführt wird. Und ich denke daran, wie viele Reporter vor Ort verletzt werden oder sterben, damit wir sehen können, was ihre Augen gesehen haben. Denn nur, wenn wir das Leiden von Kindern, Frauen und Männern hautnah erleben, können wir die Absurdität von Kriegen verstehen.

Die Nutzung künstlicher Intelligenz wird einen positiven Beitrag im Bereich der Kommunikation leisten können, wenn sie die Rolle des Journalismus vor Ort nicht beseitigt, sondern ihn unterstützt; wenn sie die Professionalität der Kommunikation zur Geltung kommen lässt und jeden Kommunikator in die Verantwortung nimmt; wenn sie jedem Menschen wieder die Rolle eines kritikfähigen Subjekts der Kommunikation zurückgibt.

Fragen für Heute und Morgen

Es stellen sich daher spontan einige Fragen: Wie können die Professionalität und die Würde der Beschäftigten im Bereich der Kommunikation und Information sowie die der Nutzer weltweit geschützt werden? Wie kann die Interoperabilität der Plattformen gewährleistet werden? Wie kann sichergestellt werden, dass die Unternehmen, die digitale Plattformen entwickeln, ebenso Verantwortung für das

übernehmen, was sie verbreiten und wovon sie profitieren, wie die Anbieter von traditionellen Medien? Wie können die Kriterien transparenter gemacht werden, die hinter den Algorithmen zur Indizierung und De-Indizierung sowie für Suchmaschinen stehen, welche in der Lage sind, Menschen und Meinungen, Geschichten und Kulturen zu verherrlichen oder auszulöschen? Wie lässt sich die Transparenz von Informationsprozessen gewährleisten? Wie kann man die Urheberschaft von Schriften ersichtlich und die Quellen nachvollziehbar machen, um einen Schirm der Anonymität zu verhindern? Wie kann offenkundig werden, ob ein Bild oder ein Video ein Ereignis abbildet oder es simuliert? Wie kann man vermeiden, dass sich Quellen auf eine einzige reduzieren, auf ein einziges, algorithmisch erzeugtes Denken? Und wie kann stattdessen ein Umfeld gefördert werden, das geeignet ist, den Pluralismus zu wahren und die Komplexität der Wirklichkeit darzustellen? Wie können wir dieses leistungsstarke, teure und extrem energieintensive Instrument nachhaltig werden lassen? Wie können wir es auch für Entwicklungsländer zugänglich machen?

Anhand der Antworten auf diese und andere Fragen werden wir verstehen, ob künstliche Intelligenz am Ende neue, auf Informationsdominanz basierende Kasten hervorbringen wird und neue Formen der Ausbeutung und Ungleichheit schafft oder ob sie im Gegenteil mehr Gleichheit mit sich bringt, indem sie korrekte Information und ein größeres Bewusstsein für den Zeitenwandel, den wir durchlaufen, fördert sowie das Hören auf die vielfältigen Bedürfnisse von Menschen und Völkern in einem artikulierten und pluralistischen Informationssystem begünstigt. Auf der einen Seite zeichnet sich das Gespenst einer neuen Sklaverei ab, auf der anderen Seite ein Zugewinn an Freiheit; einerseits die Möglichkeit, dass einige wenige das Denken aller bestimmen, andererseits die Chance, dass alle an der Entwicklung des Denkens mitwirken.

Die Antwort steht nicht fest, sie hängt von uns ab. Es liegt am Menschen zu entscheiden, ob er zum Futter für Algorithmen wird oder ob er sein Herz mit Freiheit nährt, das Herz, ohne das wir nicht in der Weisheit wachsen können. Diese Weisheit reift, indem man aus der Geschichte lernt und die Verletzlichkeit akzeptiert. Sie wächst im Bündnis der Generationen, zwischen denen, die sich an das Vergangene erinnern und denen, die Zukunftsvisionen hegen. Nur in Gemeinschaft wächst die Fähigkeit, zu unterscheiden, wachsam zu sein und die Dinge von ihrer Erfüllung her zu sehen. Lasst uns – damit wir unsere Menschlichkeit nicht verlieren – die Weisheit suchen, die früher als alles erschaffen wurde (vgl. Sir 1,4), die Gottesfreunde und Propheten schafft, indem sie in reine Seelen eintritt (vgl. Weish 7,27): Sie wird uns helfen, auch die Systeme künstlicher Intelligenz auf eine wahrhaft menschliche Kommunikation hin auszurichten.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 24. Januar 2024

FRANZISKUS

[1] Briefe vom Comer See, Berlin 1927, 93-96.

[2] Als Fortsetzung zu den <u>Botschaften der vorangegangenen Welttage der sozialen</u> Kommunikationsmittel, die sich den Aspekte widmeten, <u>den Menschen zu begegnen, wo und wie sie sind</u> (2021), <u>mit dem Ohr des Herzens zu hören</u> (2022) und <u>mit dem Herzen zu sprechen</u> (2023).

[3] Vgl. <u>»Die Wahrheit wird euch befreien« (Joh 8,32). Fake News und Journalismus für den Frieden.</u> Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, 2018.

[4] Botschaft zum 57. Weltfriedenstag, 1. Januar 2024, 8.

Die Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 19 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024

Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 29. Mai bis 2. Juni 2024 findet in Erfurt der 103. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort "Zukunft hat der Mensch des Friedens" (Ps 37, 37). Das Psalmwort scheint passender denn je. Konfrontiert mit den andauernden Kriegen in der Ukraine, im Nahen Osten und an vielen anderen Orten ist der Ruf nach einem friedlichen Miteinander so drängend wie selten in der jüngeren Vergangenheit. Zugleich fordern uns die Krisen in unserem eigenen Land heraus. All dies lässt die Zukunft ungewiss erscheinen. Christinnen und Christen der mitteldeutschen Diaspora werden mit Gästen aus ganz Deutschland im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird der Katholikentag auch in diesem Jahr ein Fest des Glaubens und der gegenseitigen Stärkung.

Zu Gast ist der Katholikentag in Erfurt. Hier erwartet Sie nicht nur die malerische Kulisse einer historisch bedeutsamen Stadt, es erwarten Sie vor allem die Menschen im Bistum Erfurt. Die Katholikinnen und Katholiken in Mitteldeutschland sind treue Zeugen des Evangeliums. Viele engagierten sich auch in Zeiten der Unterdrückung für eine gerechte Gesellschaft und verkündeten so die frohe Botschaft. Schließlich hatten viele Christinnen und Christen maßgeblich Anteil an der friedlichen Revolution vor fast genau 35 Jahren. Zwar leben die Katholikinnen und Katholiken im Bistum heute in der Diaspora, sie sind dennoch engagierte und frohe Botschafterinnen und Botschafter unseres Glaubens.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Erfurt dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Thüringens ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Fulda, den 20.11.2023

Für das Bistum Fulda

+ Mill of

Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 26.05.2024, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

Der Bischof von Fulda

Nr. 20 Hirtenwort zum 1. Fastensonntag 2024 von Bischof Dr. Michael Gerber

Liebe Schwestern und Brüder,

seit der vergangenen Fastenzeit haben die Herausforderungen auf unserem Globus weiter zugenommen. Sehr deutlich wird dies in den neu ausgebrochenen kriegerischen Auseinandersetzungen im Heiligen Land und im Nahen Osten. Viele Spannungen in unserer großen Welt aber auch im privaten Umfeld fordern uns ungemein.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mit Ihnen heute einen Gedanken teilen. Seit dem vergangenen Sommer beschäftigt er mich nachhaltig. Denn wie in einem Gleichnis erschließt er mir eine wichtige Perspektive, wenn es um die Frage geht: Wie kann uns der Glaube in der Situation unserer Welt und unserer Kirche eine Hilfe und damit eine Orientierung sein? Aus verschiedenen Gleichnissen und Bildreden, im Alten Testament und in den Evangelien, ist uns das Bild vom Weinberg und vom Weinstock vertraut. Bisweilen wird die Sorge Gottes verglichen mit der Sorge eines Winzers um seinen Weinberg. Einige Texte sprechen davon, dass wir bei dieser Sorge Gottes seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind.

Im Weinbau gab es Ende des 19. Jahrhunderts eine *einschneidende* Veränderung, und das im wörtlichen wie im übertragenen Sinne. Von Amerika ausgehend verbreitete sich ein Schädling, die Reblaus, nach und nach über die verschiedenen Weinbaugebiete Europas. Die Reblaus greift die Wurzel an und zerstört damit nachhaltig die Rebe. Versuche, diese Plage durch klassische Methoden zu stoppen, scheiterten.

Doch im Laufe der Zeit hatten sich in Amerika auch Weinsorten entwickelt, deren Wurzeln gegen die Reblaus resistent geworden waren. Diese importierte man schließlich nach Europa. Sie werden seither für die sogenannte Rebveredelung verwendet. Bei einer Rebveredelung braucht es zwei verschiedene Pflanzen: das ist zum einen die importierte, resistente Rebe und zum anderen ein sogenanntes "Edelreis". Mit "Edelreis" bezeichnet man die Rebsorte, deren Wein man später gewinnen will, etwa den Riesling oder die Burgunderrebe.

Beide Pflanzen, die resistente Rebe und das Edelreis, werden jeweils nur eine Handbreit über der Wurzel auseinandergeschnitten. Daraufhin wird der angeschnittene obere Teil des Edelreises auf den unteren Teil, also auf die Wurzel der resistenten Rebe, aufgepfropft. Beide Teile wachsen im Laufe der Zeit zu *einer* Pflanze zusammen. Von ihrer Wurzel her bringt die so neu zusammengesetzte Pflanze die Resistenz gegen die Reblaus mit. Durch den oben aufgepfropften Trieb des Edelreises hat sie weiterhin die Fähigkeit, Burgunder- oder Rieslingtrauben oder eine entsprechend andere Sorte auszuprägen. Gut 90 Prozent aller weltweiten Weinbaubetriebe arbeiten inzwischen nach diesem Prinzip der Rebveredelung.

Da ist also die junge Rebe. Sie ist schon einige Zeit gewachsen. Sie gibt Anlass zu berechtigter Hoffnung auf einen guten Ertrag. Sie wurde gehegt und gepflegt. Doch jetzt kommt der harte Schnitt. Es wird nicht irgendetwas weggeschnitten, nicht einfach ein Ästchen oder Blättchen. Nein, die Pflanze wird von ihrer Wurzel getrennt. Wir wissen: Ohne Wurzel ist die Pflanze schon in kurzer Zeit nicht mehr lebensfähig. Wo die Wurzel sein sollte, klafft jetzt eine Wunde.

In diesem Vorgang stecken für mich einige Parallelen zu dem, wie viele von uns heute die Entwicklungen in der Kirche und in der Gesellschaft erleben. Oft machen wir die Erfahrung: Es geht an die Wurzel! In kurzer Zeit müssen wir erleben, wie wir vieles verlieren, was wir über Jahre und oft Jahrhunderte als tragend erlebt haben. Mir kommen die vielen Kirchengebäude in den Sinn, die wir in diesen Jahren

aufgeben müssen. Für viele Menschen waren und sind sie mit Wurzelerfahrungen ihres persönlichen Glaubens verbunden. Dort wurden sie getauft, dort gingen sie zur Erstkommunion. Andere unter uns erleben, dass ein Chor, ein Verband, eine Gruppierung, für die sie sich seit Jahrzehnten eingesetzt haben, nun an ein Ende kommt. So sagte es mir im vergangenen Herbst einer unserer Ehrenamtlichen: "Ich habe bei so vielen Beerdigungen von Mitgliedern die Fahne unseres Verbandes hinter dem Sarg hergetragen. Bei meiner Beerdigung wird wohl niemand mehr da sein, der die Fahne trägt." Bei anderen Menschen ist es die Erfahrung, dass die nachfolgenden Generationen – die eigenen Kinder und Enkelkinder – nicht mehr in den Glauben hineingewachsen sind. Leidvoll stellen viele ältere Gläubige fest: "Über Generationen gab es in unserem Haus einen Herrgottswinkel. Wenn wir einmal nicht mehr da sind, dann wird auch der Herrgottswinkel in diesem Haus nicht mehr da sein."

Diese Einschnitte treffen uns sehr persönlich und existenziell. Hier fehlt nicht einfach irgendetwas. Hier fehlt das, was von unserer Erfahrung her eine Wurzel ist für künftiges Leben. In welcher Haltung begegnen wir dieser Krise? Der Vorgang der Rebveredelung gibt mir einige Impulse, um hier zu einer Haltung zu finden, die aus dem Glauben genährt ist.

Ein erster Impuls: Gestehen wir uns freimütig ein: Wir sind mit einer neuen Qualität der Herausforderung konfrontiert. Die Wurzel ist verwundet. Den Winzern vor gut 100 Jahren wurde schnell klar: Hier sind wir existenziell herausgefordert. Dieses Problem lösen wir nicht mit der Optimierung bisheriger Praktiken – etwa mit noch mehr Wasser, noch mehr Dünger, noch mehr Pflege. Die Lösung dieses Problems müssen wir auf einer anderen Ebene suchen.

Der zweite Impuls: *Es geht nicht ohne ein radikales Loslassen*. Das Wort "radikal" kommt vom lateinischen Wort "radix", zu Deutsch: "Wurzel". Ohne radikale Schnitte geht es nicht. Bei der Rebveredelung wird die gefährdete Wurzel nicht weiter geschützt, sondern abgeschnitten. Das jedoch verschärft zunächst einmal die Verlusterfahrung. Der Wurzel-Schnitt hinterlässt eine tiefe Wunde. Wir fragen uns: Wo und wie können wir über solche Wunden, solche Verlusterfahrungen in unserer Gemeinde, unserer Gruppierung, unserer Familie sprechen?

Dritter Impuls: Die Lösung liegt in der Öffnung für die fremde Wunde. Die fruchtbringende Edelpflanze entwickelt ihre Abwehrkräfte nicht aus sich selbst. Dazu braucht sie einen anderen Weinstock von einer anderen Rebsorte. Auch dieser Rebstock hat seine Wunde. Ihm fehlt der Trieb nach oben. Rebveredelung: Zwei verwundete Pflanzen begegnen einander. Das gehört zu meiner Vision einer erneuerten Kirche. Unsere Zeitgenossen sollen von uns sagen: Ja, die Christen spüren ihre Wunden. Sie blenden diese Wunden nicht aus. Sie nehmen den Schmerz wahr. Doch dabei bleiben die Christen nicht auf sich selbst fixiert. Sondern gerade mit der Erfahrung ihrer eigenen existenziellen Wunden werden sie sensibel für die Wunden, die andere Menschen an Leib und Seele haben.

Der vierte Impuls: Wunden verbinden. Als ich mich mit einer Betroffenen sexualisierter Gewalt über diesen Vorgang der Rebveredelung ausgetauscht habe, hat sie mich auf die doppelte Bedeutung des Wortes "Wunden verbinden" aufmerksam gemacht. Wunden werden in der Regel einzeln verbunden: Eltern verbinden Verletzungen ihrer Kinder, Sanitäter leisten dadurch Erste Hilfe. In anderen Fällen können Wunden – wie bei der Rebveredelung – zwei Organismen dauerhaft miteinander verbinden. Darin steckt für mich die Vision, dass Menschen über uns Glaubende sagen: Für die Christen wird die Erfahrung der eigenen Wunde zum Anstoß, neu die Verbindung mit den zunächst Fremden zu suchen. Die Christen leben in der Hoffnung, dass sich in dieser Verbindung neues Leben zeigt. So ist meine Vision für die Kirche: dass sich gerade in Zeiten großer Polarisierung in der Verbindung von Wunde zu Wunde neue Perspektiven zeigen.

Warum? Dazu schließlich der fünfte Impuls: *In der Verbindung von Wunde zu Wunde Jesus entdecken.* Im Johannesevangelium sagt Jesus: "Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und in wem

ich bleibe, der bringt reiche Frucht" (Joh 15,5). Zur Zeit Jesu haben die Menschen weniger an das gedacht, was wir heute als Rebveredelung kennen. Trotzdem passt für mich eine solche heutige Deutung dieses Jesuswortes. Der Auferstandene will aufs Neue, auf radikale Weise unsere Wurzel werden. Die fruchtbare Verbindung mit ihm gelingt in der Verbindung von Wunde zu Wunde. In den Wunden der anderen zeigt sich der Auferstandene. Der Auferstandene mit seinen Wunden ist für Maria von Magdala am Ostermorgen zunächst einmal der Fremde. Für Thomas ist das, was er zu hören bekommt, befremdlich. Es erfordert eine veränderte Blickrichtung, so wie bei Maria von Magdala, es fordert einen Sprung ins Wasser, so wie bei Petrus, um zu begreifen, dass in jenem Verwundeten mir der Auferstandene gegenübersteht. Thomas erlebt die Verbindung von Wunde zu Wunde sehr handgreiflich. Mit seiner Hand darf er seine innere Wunde des Zweifelns in die Seitenwunde Jesu legen. Durch die Berührungen von Wunde zu Wunde erfahren die Zeuginnen und Zeugen des Ostermorgens ihre Berufung und damit ihre Würde: Wir sind Gottes Edelreis. Wir sind dazu berufen, Frucht zu bringen. In der Verbindung von seiner Wunde mit unserer Wunde will er uns neu zur Wurzel werden. Werden wir so in einer Welt großer Spannungen und Polarisierungen sensibel für die Wunden derer, die uns zunächst fremd oder befremdlich erscheinen.

Liebe Schwestern und Brüder, ich bin überzeugt:

In unserer eigenen Wunde und in der Wunde des Fremden will Jesus sich zeigen. Bei der Rebveredelung gleicht der Schnitt im Edelreis von der Form her dem Buchstaben "Omega". Dieser trifft auf den Schnitt im fremden Wurzelstock, der wiederum dem Buchstaben "Alpha" nachgeformt ist. Wie oft erleben wir die Schnitte, Einschnitte und Wunden bei uns als "Omega", also als Ende, als Sterbephase ohne weitere Perspektive. Dagegen Ostern: Wo damals die Jünger und wo heute wir unsere Wunden schmerzlich als Omega erleben, da ermöglicht der Auferstandene einen Neuanfang. Mit seiner Wunde ist er unser Alpha. Was wir in der Osternacht beim Anbringen von Alpha und Omega an der Osterkerze bekennen, möge uns in diesen vierzig Tagen zur tiefen Überzeugung werden: Wunden verbinden und werden verbunden in

Christus,
gestern und heute,
Alpha und Omega.
Sein ist die Zeit
und die Ewigkeit.
Sein ist die Macht
und die Herrlichkeit
in alle Ewigkeit.
Amen.

Auf die Fürsprache des heiligen Bonifatius, der heiligen Elisabeth von Thüringen und aller Heiligen segne uns der gute und barmherzige Gott, der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist. Amen.

Fulda, am 2. Februar 2024, am Fest der Darstellung des Herrn

> Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda

+ Mill of

Nr. 21 Muster

Dienstvereinbarung zur Anwendung der Eingruppierung S 8b (Anhang zur Anlage 10 AVO Fulda)

Zwischen	
(Dienstgeber)	
und Mitarbeitervertretung der	(MAV)
	(,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
§ 1 Geltungsbereich	
Örtlich gilt diese Dienstvereinbarung für or Persönlich gilt die Dienstvereinbarung für jeden Geschlechts "Erzieher").	die gesamte Einrichtung ür alle Erzieherinnen und Erzieher (nachfolgend für Menschen
§ 2 Eingruppierung	
	ernfalls nach den ihnen übertragenen Tätigkeiten in die S 8a der
Anlage 10 zur AVO Fulda eingruppiert war. S 8a angewendet.	en, wird die Entgeltgruppe S 8b Fallziffer 2 statt der Entgeltgruppe
§ 3 Genehmigung Generalvikar	
Der Generalvikar hat dem Abschluss diese diesem vorgelegten Refinanzierungszusag	er Dienstvereinbarung durch den Dienstgeber aufgrund einer von ge am xx.xx.xxxx zugestimmt.
§ 4 Inkrafttreten	
Diese Dienstvereinbarung tritt am xx.xx.x	xxx in Kraft. Sie gilt:
$\hfill\square$ befristet bis zum xx.xx.xxxx und endet	bei Ablauf der Befristung ohne Nachwirkung
☐ unbefristet, solange die Refinanzierun Refinanzierung ohne Nachwirkung.	g nach § 3 aufrechterhalten wird und endet mit dem Ende der
 Dienstgeber	 Mitarbeitervertretung

Nr. 22 Muster

Dienstvereinbarung Durchschnittsbelegung und Gruppenzahl (Anhang zur Anlage 10 AVO Fulda)

Zwischen
(Dienstgeber)
und
Mitarbeitervertretung der (MAV)
§ 1 Geltungsbereich
Örtlich gilt diese Dienstvereinbarung für die gesamte Einrichtung
Persönlich gilt die Dienstvereinbarung für alle Erzieherinnen und Erzieher (nachfolgend für Menschen jeden Geschlechts "Erzieher").
§ 2 Durchschnittsbelegung und Gruppenzahl
Die Anlage 10 stellt hinsichtlich der Eingruppierung unter anderem auf eine zu erreichende Durchschnittsbelegung ab. Entsprechend der in der Anlage 10 aufgenommenen Öffnungsklausel vereinbaren die Parteien, dass neben der Durchschnittsbelegung zum Erreichen der jeweiligen Eingruppierungsvoraussetzungen der ständigen Vertretungen der Leitung und der Leitungen auch die nachfolgend zugeordnete Gruppenanzahl ausreichend ist:
 mindestens 40 Plätze oder mindestens zwei Gruppen mindestens 70 Plätze oder mindestens vier Gruppen mindestens 100 Plätze oder mindestens fünf Gruppen mindestens 130 Plätze oder mindestens sechs Gruppen mindestens 180 Plätze oder mindestens acht Gruppen.
§ 3 Genehmigung Generalvikar
Der Generalvikar hat dem Abschluss dieser Dienstvereinbarung durch den Dienstgeber aufgrund einer von diesem vorgelegten Refinanzierungszusage am xx.xx.xxxx zugestimmt.
§ 4 Inkrafttreten
Diese Dienstvereinbarung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Sie gilt:
☐ befristet bis zum xx.xx.xxxx und endet bei Ablauf der Befristung ohne Nachwirkung
☐ unbefristet, solange die Refinanzierung nach § 3 aufrechterhalten wird und endet mit dem Ende der Refinanzierung ohne Nachwirkung.

Mitarbeitervertretung

Dienstgeber

Nr. 23 Neue Anlage 10 der AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 11.12.2023 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach § 37 AVO

§ 1 Eingruppierung, Entgelt

- (1) Die Eingruppierung der Beschäftigten im Erziehungsdienst i. S. v. § 12 AVO richtet sich nach den Merkmalen des Abschnitts A des beigefügten Anhangs zu dieser Anlage 10 zur AVO (§ 37 AVO). Sie erhalten Entgelt gemäß der gesonderten Entgelttabelle "Buchstabe B" (Entgelttabelle für den Erziehungsdienst) in Anlage 5 dieser Arbeitsvertragsordnung.
- (2) Anstelle des § 16 AVO gilt bis 30.09.2024 folgendes:

 Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen jeweils sechs Stufen. Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Bei Einstellung von Beschäftigten im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst (§ 34 Abs. 4 Satz 3 AVO), gilt § 16 Absatz 2 AVO. Vorstehender Satz 4 bleibt unberührt. Die Beschäftigten erreichen

- von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe gemäß § 17 Abs. 2 AVO - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- ⇒ Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- ⇒ Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- ⇒ Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- ⇒ Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- ⇒ Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Protokollerklärung der KODA bis 30.09.2024 zu Absatz 2 Satz 2 und ab 01.10.2024 zu § 16 AVO:

Ein Berufspraktikum nach der jeweils geltenden staatlichen Ausbildungsordnung für Erzieher/innen gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.

(3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht die Entgeltgruppe der Entgeltgruppe

S 2 2

S 3	4
S 4	5
S 8a	6
S 8b	8
S 9 bis S 14	9
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12

Die Entgeltgruppen S 5, S 6 und S 7 sind nicht besetzt.

§ 2 Regenerationstage

(1) Beschäftigte, die in der Anlage 10 AVO eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 (Regenerationstage). Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (2) Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.
- (3) Beschäftigte der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, im Folgejahr Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 bis zu zwei Arbeitstage in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). Beschäftigte, dieser Entgeltgruppen können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des

Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. Das Entgelt wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. Die Beschäftigten haben den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies den Beschäftigten in Textform mit. Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.

§ 3 Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit in Tageseinrichtungen für Kinder

Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden, soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Beschäftigte als Kinderpfleger/Kinderheilpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungshelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, als Leitung oder ständige Vertretung von Leitungen von Kindertagesstätten. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Beschäftigte erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Abschnitt A: Tätigkeitsmerkmale gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage 10 zu § 37 AVO

EG	FG	Tätigkeit/Protokollerklärungen
S 2		Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung.
\$ 3		Kinderpfleger, Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Hierzu Protokollerklärung Nr. 5

S 4 1	Kinderpfleger, Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
	Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 5
2	Beschäftigte in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern sowie Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung.
S 5	nicht besetzt
S 6	nicht besetzt
S 7	nicht besetzt
S 8a	Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
	Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 5
S 8b 1	Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeiten sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
	Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 5 und 6
2	Durch die Verwendung der im Anhang aufgeführten Musterdienstvereinbarung "Anwendung der Eingruppierung S 8b" kann für alle Erzieher einer Einrichtung, die andernfalls in die S 8a eingruppiert sind, die Anwendung der Entgeltgruppe S 8b statt der Entgeltgruppe S 8a vereinbart werden.
3	Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
S 9 1	Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1a Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.
	 Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 5
2	Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
	Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 7
3	Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.
	Hierzu Protokollerklärung Nr. 15

	4	Beschäftigte als Leitung von Kindertagesstätten.
		Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8
	5	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. Hierzu Protokollerklärungen Nrn.1a, 4, 8, 9 und 19
S 10		Nicht besetzt
S 11a		Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer Leitung von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschenmit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.
S 11b		Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Hierzu Protokollerklärung Nr. 15
S 12		Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.
		Hierzu Protokollerklärungen Nr. 12 und 15
S 13	1	Beschäftigte als Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegur
	1 -	5 - 1 - 0 - 1 -

S 13	1	Beschäftigte als Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
		Hierzu Protokollerklärungen Nr.1a, 8, 9 und 19
	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
		Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8, 9 und 19
S 14		nicht besetzt
S 15	1	Beschäftigte als Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
		Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8, 9 und 19

	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
		Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 19
	3	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.
		Hierzu Protokollerklärungen Nr. 15
S 16	1	Beschäftigte als Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
		Hierzu Protokollerklärungen Nrn.1a, 8, 9 und 19
	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter einer Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätze bestellt sind.
		Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 19

S 17	1	Beschäftigte als Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
		Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8, 9 und 19
	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
		Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8, 9 und 19
	3	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. Hierzu Protokollerklärung Nr. 15
S 18	1	Beschäftigte als Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
		Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8, 9 und 19

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 3 heraushebt.

Hierzu Protokollerklärung Nr. 15

Protokollerklärungen:

1. Nicht belegt

1a. Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegern übertragen sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Bei mehreren Praxisanleitungen wird die Zulage nicht erhöht.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.

- 2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) nicht belegt
 - b) Alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten
 - e) nicht belegt

3. Nicht belegt

- 4. Ständige Vertreter sind nicht Vertretungen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertretung der Leitung bestellt werden.
- 5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung
 - b) Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
 - c) pädagogische Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung und staatlicher Anerkennung als Erzieher oder mit gleichwertiger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, eingruppiert.
- 6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem

Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten
- c) nicht belegt
- d) nicht belegt
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a
- f) Tätigkeiten einer Facherziehung mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden
- g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf
- h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.
- 7. Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannter Heilpädagoge" erworben haben.
- 8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
- 9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. März bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
- 10. Nicht belegt
- 11. Nicht belegt
- 12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen
 - b) nicht belegt
 - c) nicht belegt
 - d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
 - e) nicht belegt

- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.
- 13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge, Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/Master), die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
- 14. Nicht belegt
- 15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
- 16. Nicht belegt
- 17. Nicht belegt
- 18. Nicht belegt
- 19. Durch die Verwendung der im Anhang aufgeführte Musterdienstvereinbarung "Durchschnittsbelegung und Gruppenzahl" kann für alle ständigen Vertretungen der Leitung und die Leitung von Kindertagesstätten neben der Durchschnittsbelegung auch auf die Gruppenzahl abgestellt werden.

Inkrafttreten

Diese Anlage 10 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Anlagen 10 und 10a außer Kraft.

Fulda, 24. Januar 2024



Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda

+ Mill of

Nr. 24 Änderung von § 14 AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 11.12.2023 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

§ 14 AVO Fulda erhält folgenden Wortlaut:

"§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- 1) Wird Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- 2) Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei einer dauerhaften Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 ergeben hätte."

Fulda, 24. Januar 2024



Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda

+ Mill f

Nr. 25 Änderung von § 17 AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 11.12.2023 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

§ 17 Absatz 4 AVO Fulda erhält folgenden Wortlaut:

"§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe (Höhergruppierung) werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Der Unterschiedsbetrag bei einer Höhergruppierung muss mindestens den, in Anlage 5 Buchstabe G ausgewiesenen jeweiligen Garantiebeträgen entsprechen.

Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe (Rückgruppierung) ist der Beschäftigte der, in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der höheren Entgeltgruppe und Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet.

Der Beschäftige erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls unter Beachtung des in Anlage 5 Buchstabe G ausgewiesenen jeweiligen Garantiebetrages.

Bei einer Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), finden die Sätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung."

Fulda, 24. Januar 2024



Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda

+ Mill of

Nr. 26 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Dezember 2023

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 14. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

"²Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H.."

- II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
- III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

В.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Satzes 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird auf bisher enthaltende konkrete Zeitangaben zur Erhöhung des Wertguthabens auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 verzichtet, weil in den Regionalkommissionen uneinheitliche Zeitpunkte der Veränderung der Vergütung oder Entgelte bestehen. Die jetzige Formulierung knüpft wieder an die regionale Erhöhung dieser Werte an. Unberührt bleibt die Festlegung des Vomhundertsatzes in diesen Fällen auf 11,5 v.H.

Der bisher enthaltene Satz 3 ist aufgrund des Satzes 1 und der jetzigen Formulierung des neuen Satzes 2 entbehrlich und wurde daher ersatzlos gestrichen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Dezember 2023 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 31. Januar 2024



Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda

+ MM {

Nr. 27 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Dezember 2023

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 14. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung in Anlage 2e zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 - hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR - wird um eine Anmerkung ergänzt.

"Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1."

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

В.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Ergänzung zu I. wird der Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023 zur Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR klarstellend und regelergänzend in die bereits bestehenden Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR eingepflegt. Das erfolgt hinsichtlich der von den Kostenträgern zur Refinanzierung

erwarteten transparenten Tarifierung. Die bisherige Anmerkung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR ist für die Mitarbeiter, die bereits vor der Inkraftsetzung der neuen Regelung (1. Oktober 2023) individualrechtlich eine höhere Vergütung erhalten haben, klarstellend als tarifliche Rechtsgrundlage beizubehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung.

Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Dezember 2023 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 31. Januar 2024



Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda

+ Mill of

Nr. 28 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 09. November 2023

Artikel 1 Beschluss

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 09. November 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1 genannte Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 13. Juli 2023 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 06. Februar 2024



Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda

+ Mill of

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 29 Zeit der Ostervigil

Bei der Vorplanung der liturgischen Feiern des heiligen Triduum möge beachtet werden, dass gemäß den Anweisungen im Messbuch I Seite 63 Nr. 3 die Feier der Ostervigil in der Nacht stattfindet: "Sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden." Die reiche Zeichenhaftigkeit der Lichtfeier geht verloren, wenn vor Einbruch der Dunkelheit begonnen bzw. bei Tagesanbruch noch gefeiert wird.

Die Ostervigil ist keine Vorabendmesse und kann daher auf keinen Fall zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden.

Nr. 30 Portiunkula-Ablass

Die Pfarrkirchen im engeren Sinne besitzen das Portiunkulaindult für immer. Für die Kirchen, die nicht Pfarrkirchen im engeren Sinne sind (also auch für Kuratiekirchen), und für die Kapellen, deren Indulte abgelaufen sind, werden wir von uns aus Verlängerung beantragen, sofern die betreffenden Kirchenrektoren bis zum 1. Mai 2024 nicht den gegenteiligen Wunsch äußern. Bis zu diesem Termin können die Rektoren der Kirchen, für die das Portiunkulaindult bisher nicht bestand, einen entsprechenden Antrag einreichen.

Den Geistlichen empfehlen wir, die Ablassbestimmungen, die im Direktorium der Diözese Fulda 2024, Seite 171, stehen, den Gläubigen vor dem Portiunkulatag zu erklären.

Nr. 31 Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle

Die Chrisam-Messe findet in diesem Jahr am Dienstag, 26. März 2024 um 11.00 Uhr im Dom zu Fulda statt. Die Heiligen Öle können nach dem Gottesdienst bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 16.00 Uhr in der Domsakristei abgeholt werden. Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass in diesem Jahr nach dem Gottesdienst auch namentlich gekennzeichnete Ölgefäße mit Angabe der gewünschten Füllmenge in der Domsakristei abgegeben werden können. Diese können ab 15.00 Uhr aufgefüllt wiederum in der Domsakristei abgeholt werden. Wir bitten mitzuhelfen, dass eine würdige Form bei der Austeilung der Heiligen Öle gewährleistet ist.

Nr. 32 Planung der Firmanmeldungen für 2025

Die Herren Moderatoren der Pastoralverbünde, in deren Pfarrgemeinden gemäß dem üblichen 2-Jahres-Rhythmus zum letzten Mal im Jahr 2023 das Sakrament der Hl. Firmung gespendet wurde, sind gebeten, bis zum 30. Juni 2024 nach Rücksprache mit den Mitbrüdern im Pastoralverbund die Firmspendung für das Jahr 2025 zu beantragen.

Diese Beantragung erfolgt schriftlich an die Referentin der Bischöfe, Frau Anne Schmitz (anne.schmitz@bistum-fulda.de), unter Angabe eines gewünschten Zeitraums, in dem die Firmfeiern im Pastoralverbund stattfinden sollen. Ferner sind anzugeben:

- die Zahl der insgesamt im Pastoralverbund benötigten Firmfeiern
- Firmorte (ggf. Angabe über gemeinsame Firmfeiern mehrerer Gemeinden)
- erwartete Firmbewerberzahl der einzelnen Gemeinden.

Nach Eingang der Anmeldungen und nach Abstimmung des Bischofs mit den Firmspendern werden die Namen der Firmspender für die einzelnen Pastoralverbünde im Amtsblatt veröffentlicht. Die genaue Terminabsprache erfolgt dann zwischen dem jeweiligen Moderator und dem Büro des Firmspenders.

Nr. 33 Personalien

Ernennungen

B I ü m e I , Markus, Pfarrer, Eiterfeld, zum Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul Marburg: 15.08.2024

Franz, Holger, Freigericht, zum Beauftragten für Flucht und Migration im Bistum Fulda: 01.03.2024

H e i n r i c h , Ingo, Pfarrer, Oberrodenbach, zum Pfarrer der Pfarrei Mariae Himmelfahrt Frankenberg: 01.07.2024

Heinrich, Ingo, Pfarrer, Oberrodenbach, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei Mariae Himmelfahrt Frankenberg zum Administrator der Pfarrkuratie St. Antonius und St. Elisabeth Vöhl, Mutterschaft Mariens Haina-Kloster und St. Elisabeth Burgwald-Industriehof: 01.07.2024

P a s e n o w , Ulrich, Pfarrer, Hofbieber, zum Pfarrer der Pfarrei St. Familia im Felda- und Werratal. Wohnund Dienstort Dermbach: 01.08.2024 – 31.07.2032

Entpflichtungen

B i e b e r , Andreas, Pfarrer, Heringen, als Administrator der Pfarrei St. Familia im Felda- und Werratal: 31.07.2024

B l ü m e l, Markus, Pfarrer, Eiterfeld, als Dechant des Dekanates Hünfeld-Geisa: 30.06.2024

B l ü m e l , Markus, Pfarrer, Eiterfeld, als Moderator des Pastoralverbundes Hess. Kegelspiel zu den Hll. 14 Nothelfern: 30.06.2024

B I ü m e I , Markus, Pfarrer, Eiterfeld, als Pfarrer der Pfarrei St. Georg Eiterfeld und als Administrator der Pfarreien Mariae Himmelfahrt Burghaun, St. Johannes d. Täufer und St. Cäcilia Rasdorf, St. Joseph Großentaft-Soisdorf-Treischfeld und St. Laurentius Ufhausen sowie den Pfarrkuratien Pauli Bekehrung Wölf und St. Johannes d. Täufer Langenschwarz: 30.06.2024

Heidel, Bonifatius OblOT, als Moderator des Pastoralverbundes St. Georg Lahn/Eder: 30.06.2024

H e i d e l , Bonifatius OblOT, als Administrator der Pfarrei Mariae Himmelfahrt Frankenberg sowie den Pfarrkuratien St. Antonius und St. Elisabeth Vöhl und Mutterschaft Mariens Haina/Kloster: 30.06.2024

Heinrich, Ingo, Pfarrer, Oberrodenbach, als Administrator der Pfarreien Maria Königin Langenselbold und St. Peter und Paul Oberrodenbach: 30.06.2024

Heinrich, Ingo, Pfarrer, als Moderator des Pastoralverbundes St. Wolfgang Kinzigaue: 30.06.2024

M e y e r , Franz Josef, Diakon, als Beauftragter für Flucht und Migration im Bistum Fulda: 29.02.2024